

Nr. 923/J

II-1612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1991 -04- 2 2

## A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Mag. Fischl, Motter, Haller, Apfelbeck  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
betreffend Asbest in Österreichs Spitälern

Der Erstunterzeichner wurde darüber informiert, daß angeblich ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen existiert, wonach durch Sterilisationsanlagen einer medizinischen Gerätefirma schwere Gesundheitsschäden für Patienten entstehen, weil oftmals Rohrleitungen in den Geräten und Anlagen mit frei liegendem Asbest umhüllt sind. Dies trifft angeblich auch für Elektrodampferzeuger und Abfüllanlagen für Infusionslösungen dieser Firma zu. Diese Firma hat in vergangenen Jahrzehnten hunderte Geräte und medizintechnische Anlagen in Österreichs Spitäler geliefert; diese Investitionen wurden zum überwiegenden Teil aus KRAZAF-Mitteln finanziert.

Diese Geräte und Anlagen müßten also dringend saniert werden, da jede Verzögerung Gesundheitsgefährdungen für Patienten und Bedienungspersonal mit sich bringt.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für  
\_Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

## A n f r a g e :

1. Seit wann ist Ihrem Ressort bekannt, daß in Geräten und Anlagen der Medizintechnikfirma Odelga Asbest freiliegend verarbeitet wird ?
2. Seit wann werden Geräte und Anlagen dieser Firma aus KRAZAF-Mitteln für Österreichs Spitäler angekauft ?
3. Wie hoch waren in diesem Zeitraum die Ausgaben aus KRAZAF-Mitteln für Odelga-Geräte und Anlagen ?
4. Wie oft wurden diese Geräte und Anlagen seither auf Hygiene, Sicherheit und ähnliche Kriterien überprüft ?
5. Wurden die in den Geräten und Anlagen freiliegenden Asbestumhüllungen nie bemerkt ?

6. Falls doch: warum wurden diese Geräte und Anlagen bis heute nicht saniert ?
7. Wen trifft die Haftung im Falle eines Gesundheitsschadens durch Asbest
  - a) bei Patienten,
  - b) beim Personal ?
8. Welche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vollziehung der Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990, werden im Wirkungsbereich Ihres Ressorts getroffen ?